

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/1/29 B2448/96, B3368/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

Rechtssatz

Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen aufgrund der Einkommensverhältnisse des Antragstellers; keine Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts durch die Verfahrenskosten.

Aus den beigebrachten (nicht gänzlich übereinstimmenden) Vermögensbekenntnissen ergibt sich, daß der Antragsteller als Pensionist ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von S 13.000,-- bis S 14.000,-- bezieht.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2448.1996

Dokumentnummer

JFR_10029871_96B02448_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$